

Corporate Governance Bericht 2019

Der Ministerrat hat am 8. Januar 2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK) für landesbeteiligte Unternehmen verabschiedet. Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter verantwortungsvoller Unternehmensführung. Er richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts und Personengesellschaften, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist. Ziel des PCGK ist u. a., die Unternehmen und deren Überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (BW Stiftung) ist ein 100% - iges Tochterunternehmen des Landes Baden- Württemberg. Mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Dezember 2013 hat die Gesellschafterin der BW Stiftung die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat zur verbindlichen Anwendung der Bestimmungen des PCGK aufgefordert.

Die BW Stiftung kommt mit dem vorliegenden Bericht den Anforderungen für das Geschäftsjahr 2019 nach.

Die im PCGK enthaltenen Anforderungen und Empfehlungen wurden aufgrund entsprechender Regelungen in der Satzung und Geschäftsordnung zum überwiegenden Teil bereits in der Vergangenheit beachtet. Insoweit hat die BW Stiftung ihnen auch schon vor der Verpflichtung zur Beachtung des PCGK entsprochen.

Darstellung zum Anteil an Frauen in Führungspositionen und im Aufsichtsrat

Neben den zwei Geschäftsführern gibt es vier weitere Führungspositionen, darunter sind drei Frauen.

Der Aufsichtsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern, darunter 6 Frauen. Die Aufzählung der Mitglieder erfolgt im Anhang zum Jahresabschluss.

Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BW Stiftung haben sich mit den Empfehlungen des PCGK auseinandergesetzt und geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung gem. Anlage 1 ab.

Stuttgart, den 21.12.20

für den Aufsichtsrat

Winfried Kretschmann, MdL

Ministerpräsident

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Stuttgart, den 27.1.21

für die Geschäftsleitung

Christoph Dahl

Reiner Moser

Corporate Governance Bericht 2019

Anlage 1

Entsprechenserklärung gemäß Randnummer 15 Satz 6 des Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

Die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (BW Stiftung) und der Aufsichtsrat der BW Stiftung wurden mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Dezember 2013 zur verbindlichen Anwendung der Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) aufgefordert.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BW Stiftung erklären für das Unternehmen, dass den Anforderungen und den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen wurde, gegenwärtig entsprochen wird und zukünftig entsprochen werden wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt werden.

Abweichungen:

Rn. 29 Satz 1:

Die Pflichtquote gemäß § 71 SGB IX wurde im Jahr 2019 unterschritten. Aufgrund eines altersbedingten Abgangs im Jahr 2018 wurde die Mindestzahl von schwerbehinderten Beschäftigten im Berichtsjahr nicht erfüllt. Die künftige Einhaltung der Pflichtquote wird vorbehaltlich des Eingangs entsprechend fachlich qualifizierter Bewerbungen bei Stellenneubesetzungen angestrebt.

Rn. 41 Satz 1:

Ein Wettbewerbsverbot wurde mangels Wettbewerbssituation nicht vereinbart.

Rn. 80 Satz 1:

In der Satzung sind Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten festgelegt, die der Zustimmung des Gesellschafters bedürfen.

Rn. 92 Satz 1:

Rn. 92 Satz 1 des Kodex empfiehlt, dass bei Abschluss einer D&O Versicherung für Mitglieder der Geschäftsleitung ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des jeweiligen Schadensfalles bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsleitung, bezogen auf alle Schadensfälle eines Jahres, vereinbart werden soll.

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Die Geschäftsleitung handelt unabhängig von der Vereinbarung eines Selbstbehalts in der D&O-Versicherung verantwortungsvoll und im besten Interesse der Gesellschaft.

Rn. 96 Satz 2:

Die Darstellung der Vergütungen der Geschäftsleitung erfolgt im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert, sofern nicht gemäß § 286 Absatz 4 HGB hierauf verzichtet wurde.

Stuttgart, den 21.12.20

für den Aufsichtsrat



Winfried Kretschmann, MdL

Ministerpräsident

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Stuttgart, den 27.1.21

für die Geschäftsleitung



Christoph Dahl



Reiner Moser